



Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit den Geschehnissen in einem Weinheimer Freizeitbad am 29.12.2019

Datum: 24.07.2020

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war die Evakuierung des Freizeitbades „Miramar“ in Weinheim am 29.12.2019, nachdem zahlreiche Bade- und Saunagäste insbesondere über Atemwegsreizungen und Luftnot geklagt hatten. Insgesamt hatten sich 45 Personen vorübergehend in medizinische Betreuung begeben und konnten überwiegend bereits vor Ort entlassen werden. Drei Personen wurden im Krankenhaus behandelt, davon zwei Personen ambulant. Eine weitere Person wurde über Nacht vorsorglich zur Beobachtung aufgenommen.

Die Ermittlungen haben im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Ad hoc-Messungen der Feuerwehr erbrachten keine Erkenntnisse über eine akute Schadstoffbelastung der Atemluft im Innenbereich. Die Ursache für die gehäuft auftretenden Atemwegsreizungen war im Ergebnis nicht festzustellen. Insbesondere konnte keine im Verantwortungsbereich der Betreiberin liegende Ursache festgestellt werden. Möglicherweise spielten Vorerkrankungen von Betroffenen und die ordnungsgemäße, aber infolge des Umfangs des Badebetriebs stärkere Chlorierung des Badewassers eine Rolle.

Die turnusmäßige Wartung der Wasseraufbereitungsanlagen erfolgte, die Sachkunde des technischen Personals wurde nachgewiesen.

Die von der Betreiberin routinemäßig gesicherten und umfassend labortechnisch analysierten Wasserproben, die für die Ermittlungen zur Verfügung standen, wiesen keine Auffälligkeiten auf. Soweit für den 29.12.2019, 17:00 Uhr, im Rahmen von Routinemessungen vor Ort eine leichte Grenzwertüberschreitung für freies Chlor festgestellt werden konnte, bezog sich diese ausschließlich auf eine einzelne Rutschenanlage. Alle anderen Anlagen waren im Normbereich. Ein Zusammenhang mit einzelnen gesundheitlichen Beschwerden war insoweit nicht auszumachen. Vielfach hatten sich die Betroffenen in anderen Bereichen des Bades aufgehalten.

Soweit im Einzelfall eine Nebelbildung nach einem Knall im Bereich einer Rutsche geschildert wurde, konnte ein solches Ereignis nicht bestätigt bzw. keine Ursache ermittelt werden.

Strafverfolgungsverlangen wurden im Nachgang nicht geäußert. Auch schwerere oder länger andauernde Beschwerden im Zusammenhang mit dem Ereignis wurden nicht bekannt.

Soweit darüber hinaus eine einzelne Betroffene Hautreizungen erlitt, nachdem sie ihre abgelegte Badebekleidung im Saunabereich trotz erkennbarer Verunreinigung mit einer weißlichen Substanz wieder angelegt hatte, handelte es sich um ein unabhängiges Ereignis. Ein direkter Zusammenhang mit dem Betrieb des Bades konnte nicht festgestellt werden.

Dienstgebäude L 4, 15 in 68161 Mannheim
Telefon: 0621 292-7106 — Telefax: 0621 292-7120

[Zurück zur Übersicht](#)
